

20. Okt. 1960

201

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbkrankhG §§ 1, 2 und 3

Leitsatz:

Der erkrankte Arbeiter hat Anspruch auf Krankengeld-
zuschuß auch für die Tage, an denen er wegen Kurz-
arbeit mit der Arbeit hätte aussetzen müssen, wenn
er nicht krank geworden wäre.

Aktenzeichen: 2 AZR 413/59

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1960

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 413/59

Sa 438/59 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

201

erkündet
m 20. Oktober 1960
ez. Hoffmann,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1960 durch
die Bundesrichter Schilgen, Dr. Joachim und Dr. Martel
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Wendel
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.), 5. Kammer,
vom 7. August 1959 – 5 Sa 438/59 – wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger ist seit Jahren als Stuhlmeister bei der Beklagten beschäftigt. Seine regelmäßige Arbeitszeit war mit 45 Stunden auf die Wochentage Montag bis Sonnabend verteilt; sein Lohn wird monatlich abgerechnet. Der Kläger hat im Monat November 1958 einen Nettoverdienst von 473,37 DM erzielt. Er war vom 23. Dezember 1958 bis zum 12. Februar 1959 arbeitsunfähig krank.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse hat dem Kläger ein tägliches Krankengeld von 13,52 DM gezahlt. Ihm steht ein tägliches Nettoarbeitsentgelt von 14,20 DM (90 v. H. von 473,37 DM = 426,03 DM geteilt durch 30) gegenüber, so daß der kalendertägliche Zuschuß zu dem Krankengeld 0,68 DM beträgt. Diesen Zuschuß hat die Beklagte dem Kläger für die ersten 20 Tage der Krankheit vom 23. Dezember 1958 bis zum 11. Januar 1959 voll bezahlt. Vom 12. Januar 1959 an hatte die Beklagte in ihrem Betrieb Kurzarbeit eingeführt. Sie hat dem Kläger bis zum 2. Februar 1959, dem Ablauf von sechs Wochen seit Beginn seiner Erkrankung, den Krankengeldzuschuß nur für zehn weitere Tage, nämlich die drei Sonntage des 18., 25. Januar und des 1. Februar 1959 sowie für die Tage des 20. bis 22. Januar 1959, des 26. bis 28. Januar 1959 und des 2. Februar 1959, an denen im Betriebe gearbeitet worden war, nicht dagegen für die übrigen infolge der Kurzarbeit ausgefallenen Tage gewährt.

Der Kläger hat auf Zahlung von 8,16 DM Krankengeldzuschuß für die zwölf ausgefallenen Tage geklagt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage entsprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

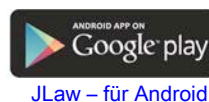
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn dem Kläger steht der Krankengeldzuschuß (KGZ) auch für die Tage zu, an denen er mit der Arbeit wegen Kurzarbeit hätte aussetzen müssen, selbst wenn er nicht krank geworden wäre.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG hat der Arbeiter einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn er "infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert" ist. Mit diesen Worten fordert das Gesetz nicht, daß zwischen Krankheit und Verhinderung an der Arbeitsleistung eine ausschließliche Kausalität bestehen muß. Das hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmten und den Parteien schon bekannten Urteil vom 29. September 1960 - 2 AZR 435/58 - ausführlich dargelegt und begründet. Bei diesem Urteil handelte es sich um den Ausfall von Arbeitstagen wegen einer Schlechtwetterperiode. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von jenem Fall nicht im Grundsätzlichen.

II. Die Revision macht geltend, der Gesetzgeber sei von dem typischen Fall ausgegangen, daß der Betrieb während der Krankheit des Arbeitnehmers normal weiterarbeitet, so daß der Arbeitnehmer durch die Krankheit den üblichen vollen Lohn verliert. Der Gesetzgeber habe übersehen, daß in die Krankheitsperiode Kurzarbeit fallen kann. Es liege demnach eine Gesetzeslücke vor, die von den Gerichten durch eine sinnvoll ergänzende Auslegung geschlossen werden müsse. Sinnvoll sei es aber, daß Krankengeld und Krankengeldzuschuß zusammen nicht höher sein dürften als der Verdienst, den der Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum verdient hätte, wenn er gearbeitet hätte.

Damit verlangt die Revision, bei der Anwendung des ArbKrankhG müsse geprüft werden, in welchem Verhältnis Krankengeld und Arbeitgeberzuschuß zusammengenommen zu dem Arbeitentgelt stehen, das der Arbeiter verdient hätte, wenn er nicht krank gewesen wäre. Indes hat der Senat wiederholt eingehend auseinandergesetzt, daß das ArbKrankhG, wie sich aus seiner Systematik und seiner Entstehungsgeschichte ergibt, nicht auf dem Lohnausfallprinzip beruht (BAG 7, 136; Urteil vom 20. Mai 1960 - 2 AZR 336/58 - in BB 1960, 781). Von einer Lücke im Gesetz kann deshalb keine Rede sein.



- 4 -

Im letztgenannten Urteil ist auch ausgeführt, das ArbKrankhG habe die Möglichkeit unbefriedigender Ergebnisse im Einzelfall bewußt in Kauf genommen, um das Gesetz praktikabel zu erhalten; der KGZ berechne sich ganz einfach aus der Differenz der beiden in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genannten Faktoren. Hat aber der Gesetzgeber Unebenheiten in Kauf genommen, so ist für eine Unbilligkeiten ausgleichende Rechtsfindung kein Raum. Übrigens gibt es, wenn in einem Betrieb Kurzarbeit eingeführt wird, auch Fälle, in denen der gesunde Arbeiter ein Kurzarbeitergeld in solcher Höhe erhält, daß er bei Zusammenrechnung des erzielten Lohnes und des Kurzarbeitergeldes auch nach der vom Senat vertretenen Auffassung ein höheres Einkommen bezieht als der erkrankte Arbeiter.

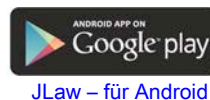
Die Revision führt weiter aus, der Fall, daß Kurzarbeit in die Krankheitsperiode fällt, liege dem gleich, daß Kurzarbeit in den Berechnungszeitraum vor der Krankheit fällt. Wenn nach der Rechtsprechung des Senats in dem letztgenannten Fall eine Minderung des KGZ nicht eintreten dürfe, so dürfe auch der hier vorliegende Fall nicht zu Lasten des Arbeitgebers entschieden werden.

Damit verquickt die Revision zwei verschiedene Dinge. Fällt Kurzarbeit in den Berechnungszeitraum, so fragt sich, ob gleichwohl das im Berechnungszeitraum erzielte (geminderte) Entgelt bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes im Sinne des § 2 ArbKrankhG den Ausgangspunkt für die Berechnung des KGZ bildet. Diese Frage läßt sich nicht ohne die besonderen Umstände des Einzelfalles beantworten. Es kommt darauf an, ob diese Kurzarbeitsperiode aus dem normalen Rahmen des Beschäftigungsbildes herausfällt oder ob sie dem Normalbild entspricht (vgl. Urteil vom 10. Juni 1960 - 2 AZR 422/59 - in BB 1960, 863). In einem solchen Fall ergibt sich allerdings unter Umständen die Notwendigkeit einer richterlichen Ergänzung des Gesetzes wegen des in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG zum Ausdruck gelangten Willens des Gesetzgebers, dem Arbeiter in kranken Tagen 90 vom Hundert des Lebensstandards zu erhalten, den er vor Eintritt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Krankheit durch seine Arbeit hatte. Dieser Grundsatz hat Vorrang. Die Berechnung des KGZ nach § 2 muß sich ihm unterordnen und sinnvoll anpassen, damit die Relation zwischen Normal-Lebensstandard und Lebensstandard in kranken Tagen nicht gestört ist, wobei der Normal-Lebensstandard den Ausgangspunkt für die Berechnung des Lebensstandards in kranken Tagen bildet. Diese Relation wird aber nicht gestört durch Kurzarbeit, die in die Krankheitsperiode fällt. Vielmehr würde diese Relation gerade dann gestört, wenn etwa im Hinblick auf solche Kurzarbeit der KGZ gekürzt würde. Der Fall, daß Kurzarbeit im Berechnungszeitraum liegt, läßt nur das Problem einer fairen Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes entstehen. Wie der Senat in dem genannten Urteil vom 10. Juni 1960 ausgesprochen hat, ist es, um zu einem vernünftigen Ergebnis bei der Feststellung des Durchschnittsverdienstes zu kommen, unter Umständen geboten, den im Gesetz genannten Berechnungszeitraum von vier Wochen ausnahmsweise auf 13 Wochen auszudehnen. Daraus läßt sich aber für den vorliegenden Fall nichts herleiten.

Wenn die Revision schließlich auf § 3 ArbKrankhG hinweist, so geht auch dieses Argument fehl. § 3 ArbKrankhG rechtfertigt die Versagung des Krankengeldzuschusses nur im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Von einer Schrumpfung des Arbeitsverhältnisses nur auf die Tage, an denen voll gearbeitet wird, kann aber keine Rede sein. Vielmehr besteht das Arbeitsverhältnis auch an den Ausfalltagen fort. Nur die beiderseitigen Hauptpflichten, nämlich die Pflicht, Arbeit zu leisten und die Pflicht, Lohn zu zahlen, ruhen.

III. Sind danach die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG auch für die Tage erfüllt, an denen infolge Kurzarbeit im Betriebe der Beklagten die Arbeit ausfiel, so mußte die Beklagte dem Kläger auch für diese Tage den KGZ gewähren. Da nicht ersichtlich ist, daß die Allgemeine Ortskrankenkasse dem Kläger ein zu geringes Krankengeld gezahlt oder



- 6 -

daß der Kläger sonst den geltend gemachten Betrag falsch errechnet hat, war dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beizupflichten. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

gez. Schilgen Dr. Martel Dr. Joachim
 Dr. Müller Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)